

- Wasserbehörde -

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

swb Erzeugung AG & Co. KG
Sandra Grünefeld
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Laura von Stryk

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
Barrierefreier Zugang: An der Reeperbahn 2

Tel.: +49 421 3 61-5 41 35
E-Mail: laura.vonstryk@umwelt.bremen.de
Internet: www.umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen – bitte bei Rückfragen
angeben
340-3, EDV-Nr. 203102

Bremen, den 18. März 2025

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I / 17 / 2005 vom 28. Juni 2005 mit den Nachträgen N1, N3 und N4

**Entnahme von Wasser aus der Weser und Wiedereinleitung in die Weser, Auf den Delben 35
(Gelände des Kraftwerks Mittelsbüren) in Bremen-West**

hier: Nachtrag N1

EDV-Nr.:	203102	(bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen:	634-14-13	

Guten Tag Sandra Grünefeld,

mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I / 17 / 2005 wurde die Erlaubnis erteilt, in Bremen-West, Auf den Delben (Gelände des Kraftwerks Mittelsbüren), Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser zu entnehmen und wieder in die Weser einzuleiten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I/17/2005 vom 28. Juni 2005 mit den Nachträgen N1 vom 05. November 2010, N3 vom 28. Mai 2014 (N2 widerrufen durch N3) und N4 vom 02. August 2017 wird durch diesen widerruflichen

Nachtrag N5

wie folgt ergänzt/ geändert:

Aufgrund Ihres Antrags vom 11. Juli 2024, vollständig eingegangen am 18. Dezember 2024, wird die Erlaubnis erteilt, unter Einhaltung der maßgebenden technischen Bestimmungen¹,

¹ Bei der Herstellung und dem Betrieb der Entwässerungsanlagen ist der Stand der Technik (z. B. DIN 1986-100 i. V. m. DIN EN 752 und DIN EN 12056) einzuhalten.

- 1.4 Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen des Betriebsgeländes (**einschließlich der Flächen der Anlage „HyBit“**) über das Auslaufgerinne (Vorflutgraben im Groden) der ArcelorMittal Bremen GmbH in die Weser bei Strom-km 11,15 r. U. einzuleiten.

Die Inanspruchnahme der Erlaubnis hat gemäß den geprüften Unterlagen zu erfolgen. Ein Abweichen hiervon kann zu einem Widerruf der Erlaubnis führen.

Abwasserbeseitigungspflicht

Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gilt mit Erteilung dieser Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 6 BremWG² in Verbindung mit § 56 WHG³ widerruflich als auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen.

Im Abschnitt 2. Unterlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Folgende Anlagen werden zusätzlich aufgenommen:

o)	Vorhabenbeschreibung HyBit, Stand 27.08.2024	Anlage 15
p)	Entwässerungslageplan Kraftwerk Mittelsbüren, Stand 08.10.2024	Anlage 16
q)	Gutachten gemäß DWA-A 102-2 vom 28.06.2023	Anlage 17
r)	Grundriss Bodenplatte	Anlage 18
s)	Antrag Veränderung Sauerstoffmessung Kühlwasserentnahme	Anlage 19
t)	Vergleich Sauerstoffmessung alt – neu	Anlage 20
u)	Prospekt Sauerstoffsonde neu	Anlage 21

Für diese Erlaubnis gelten folgende zusätzliche Nebenbestimmungen

Im Abschnitt 3. Benutzungsbedingungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Benutzungsbedingung Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

- 3.2.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen Neutrabecken 1 – 3 (Probenahmestelle 3) und Neutrabecken 4 (Probenahmestelle 4) sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stichprobe oder 2- h-Mischprobe	ÜW
1533 CSB	-,-	50 mg/l
1262 P _(ges.)	-,-	3 mg/l
1242 N _(ges. anorg.)	-,-	30 mg/l
1249 NH4-N	-,-	10 mg/l
1343 AOX	-,-	0,15 mg/l

Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis der festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

² Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. November 2022 (Brem.GBl. S. 1486, 1581).

³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409).

Im Abschnitt 4. Auflagen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Auflage 4.12 erhält folgende Fassung:

- 4.12 Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BremWG einmal pro Quartal eine Selbstüberwachung des Abwassers aus der Neutralisation (siehe Benutzungsbedingungen Nr. 3.2) durchzuführen.
Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die Parameter an den Probenahmestellen 3 + 4 (Ablauf der jeweiligen Neutrabecken) als qualifizierte Stichprobe oder als 2- h-Mischprobe zu ziehen:

1249	NH4-N	1262	P _(ges.)
1242	N _(ges. anorg.)	1533	CSB
1343	AOX		

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis in der Fassung des Nachtrags N4, die im Übrigen unverändert bleibt.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 438,00 € festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Mit Schreiben vom 11. Juli 2024, vollständig eingegangen am 18. Dezember 2024, hat die swb Erzeugung AG & Co. KG bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Erteilung eines Nachtrags N5 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I / 17/ 2005 für die Berücksichtigung der HyBit-Anlage im Rahmen der bestehenden Niederschlagswasserbeseitigung, für die Zulassung einer neuen Messeinrichtung zur Sauerstoffmessung bei der Kühlwasserentnahme sowie für die Aufnahme eines weiteren Parameters im Ablauf der Neutralisation beantragt.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 BremWG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 BremWG als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Mit der HyBit-Anlage wird eine neue Anlage am Standort Mittelsbüren errichtet. Die Beseitigung des auf den Flächen der Anlage anfallenden Niederschlagwassers erfolgt über die bestehenden Entwässerungsanlagen in die Weser. Die Unterlagen für die Niederschlagsentwässerung sind daher zu aktualisieren und um die Anforderungen des DWA A 102-2 zu ergänzen.

Des Weiteren ist die im Rahmen der Kühlwasserentnahme ablaufende kontinuierliche Sauerstoffmessung veraltet und wartungsintensiv. Die Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Messeinrichtung zur Sauerstoffmessung in der Weser wird über diesen Nachtrag zugelassen.

Die Aufnahme des zusätzlichen Parameters AOX im Ablauf der Neutralisation erfolgt entsprechend Anhang 31 AbwV⁴. Weitere Parameter sind nicht aufzunehmen, da eine Überschreitung nicht zu erwarten ist.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie die Einleitung von Niederschlags-, Kühl- und Abwasser in ein Gewässer stellen eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG dar. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere oder dem Gewässerhaushalt zu verhüten bzw. auszugleichen.

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen an die Niederschlagswassereinleitung sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Abfluss des Niederschlagswassers zu gewährleisten und einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4,13,14 und 15 BremGebBeitrG⁵ i.V.m. § 1 UmwKostV⁶, Tarifziffern 30.1.1 und 30.1.4 kostenpflichtig. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

von Stryk

⁴ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.

⁵ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434).

⁶ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2024 (Brem.GBl. S. 696).